

Synopse

Motion 2024/183 Wärmeverbunde

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **400**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 400 , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 24 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen 1 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch: a. die Gemeinwesen, b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, c. Inhaber staatlicher Konzessionen, d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen,		

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
<p>benötigt werden.</p> <p>² Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.</p>	<p>² Zusätzlich zulässig sind, sofern die Erfüllung der Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird:</p>	<p>Der Betrieb oder das Erstellen von Infrastrukturen für thermische Netze stellen keine öffentliche Aufgabe dar. Ihre Zuordnung kann daher nicht in Absatz 1 erfolgen, sondern wird dem Aufbau von § 24 folgend in Absatz 2 integriert. Dies entspricht auch dem ursprünglichen Gedanken der Gemeinden aus den Frenkentalern, welche in den parlamentarischen Vorstössen genannt werden. Dieser Absicht folgend sollen Infrastrukturen für thermische Netze neben einer bestehenden öffentlichen Aufgabe (z.B. Schulhaus oder Werkhof) vorgesehen werden. Zudem wird der bestehende Wortlaut sprachlich präzisiert. Die «Verträglichkeit» einer Nutzung wird klarer gefasst und soll sich neu daran bemessen, ob die Erfüllung der Zweckbestimmung «nicht wesentlich eingeschränkt» oder «gestört» wird. Diese Einschränkung gilt für sämtliche anderen Nutzungen und auch für Infrastrukturen von thermischen Netzen sowie Stromspeicher. Auswirkungen solcher Infrastrukturen auf die jeweilige Zone für öffentliche Werke und Anlagen und auf die Nachbarschaft müssen daher im Baubewilligungsverfahren überprüft werden. Das klassische Beispiel in vielen Oberbaselbieter Gemeinden ist der Werkhof oder das Schulhaus mit ergänzendem Wärmeverbund. Wird dieser ausgebaut, sind nicht nur umweltrechtliche Aspekte zu klären, sondern z.B. auch aufzuzeigen, dass Anlieferungsfrequenz und -regime mit der Schulwegsicherheit oder der Pausenplatznutzung zweckmässig funktionieren. Dazu ist es entscheidend, dass die eigentliche öffentliche Aufgabe Vorrangig zu allen anderen Nutzungen erfüllt werden kann bzw. diese nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird.</p>

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p>a. Infrastruktur für Wärmeverbundanlagen, die überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;</p> <p>b. Stromspeicher für lokale Stromerzeugungsanlagen;</p>	<p>Der neue Buchstabe a ist die konsequente Umsetzung des Auftrags aus der Motion. Infrastrukturen für thermische Netze werden generell als Nutzung zugelassen mit der Einschränkung, dass diese überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Diese Einschränkung folgt den kantonalen Energiezielen, welche die Motion ebenfalls aufnimmt.</p> <p>Damit wird der zweite Auftrag der Motion umgesetzt und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zugelassen. Die Einschränkung auf lokale Stromerzeugungsanlagen erfolgt aus verschiedenen Gründen. Einerseits werden «lokale Energiegemeinschaften» als Anspruchsgruppen im Auftrag erwähnt. Andererseits bleibt es eine kommunale Zone für öffentliche Werke und Anlagen, deren Hauptziel weiterhin die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe darstellt. «Lokal» ist der treffendere Begriff, da sich Stromspeicher nicht nur auf einen kommunalen Bezug begrenzen, sondern den örtlichen Gegebenheiten folgend durchaus lokal (z.B. die Gemeindegrenze übergreifend) erstrecken können. Der dritte Gedanke ist die bewusste Einschränkung auf die untersten Ebenen der Hierarchie des Stromnetzes. Sollen grossmasstäbliche Stromspeicher errichtet werden, die die hauptsächlich für Dienstleistungen am Strommarkt (z.B. Regelenergiemarkt der swissgrid) ausgelegt sind (Netzebene 1 oder 3), tritt der Gedanke einer kommunalen Versorgung mit gespeichertem «Strom» in den Hintergrund. Es ist deshalb wichtig, den Begriff «Lokal» klarer zu fassen und mit dem übergeordneten Energierecht in Einklang zu bringen. Hierzu soll in der Verordnung eine entsprechende Verbindung geschlagen werden (siehe nachfolgenden Absatz 3).</p>

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p>c. in beschränktem Umfang andere Nutzungen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Details zu Abs. 2.</p>	<p>Damit wird die Verbindung zum heutigen Absatz 2 geschlossen und andere Nutzungen in einem beschränkten Umfang (im gleichen Wortlaut) weiterhin ermöglicht. Diese Offenheit ist wichtig, damit Gemeinden situativ reagieren können. Ein Beispiel einer solchen anderen Nutzung ist das zusätzliche Schaffen einer kommunalen Parkierungsanlage auf dem Areal einer bestehenden Nutzung (z.B. der bestehende Werkhofstandort soll zusätzlich 20 Parkplätze für ein Park & Ride-Angebot erhalten, ohne dafür die Zweckbestimmung anpassen zu müssen oder der Coop-Standort im FHNW Campus Muttenz). Zur Auslegung des beschränkten Umfangs gibt es eine etablierte Rechtsprechung des Kantonsgerichts (statt vieler, KGE VV vom 4. November 2020 [810 20 65] E. 4.3.).</p> <p>Die Möglichkeit einer Präzisierung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist wichtig, um Begriffe wie «Lokal» (Stromspeicher) oder «überwiegend» (erneuerbare Energieträger) klarer zu beschreiben. Da die Begriffe aus dem Energierecht entlehnt sind, ist es nur folgerichtig, in der Verordnung direkt auf diese zu verweisen. Weitergehende Präzisierungen sind im Rahmen dieser Vorlage nicht vorgesehen. Die in der Motion ebenfalls geforderte übergangsrechtliche «Legalisierung» bestehender Heizzentralen erübrigt sich mit dieser Vorlage. Sind bestehende Heizzentralen auf ein Baubewilligungsverfahren angewiesen, gelten die neuen Bestimmungen. Diese Infrastrukturen für Wärmeverbunde sind nach dem Entwurf von § 24 Abs. 2 Bst. a RBG zugelassen.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 31.12.2026 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	